

## 2. Ehevertrag.

(v. Schulze Die Hausgesetzl. Bd. 3 S. 788, besonderer Abdruck S. 254, betrifft: „Ehevertrag eines königlich Preussischen Prinzen mit einer Prinzessin aus einem regierenden Deutschen Fürstenthume, mit Begleitung der Namen, des Eingangs und des Schlußes. Hauptkontrahenten sind Sr. Majestät der König von Preußen und der regierende Fürst, als Familienoberhaupt der Prinzessin, Väterkontrahenten die hohen Kapitulanten selbst.“ — Kontrahenten sind Friedrich Wilhelm III. und Prinz Wilhelm, der spätere Kaiser und König, auf der einen, Herzog Karl August von Sachsen-Weimar und die Prinzessin Augusta, die spätere Kaiserin und Königin, auf der anderen Seite. Der Vertrag datirt vom 10. Juni 1829).

### Artikel 1.

#### Eheversprechen.

Unser der König von Preußen, vielgeliebter Sohn, der Prinz N. N. nimmt Unsere der Fürsten vielgeliebte Enkelin, die Prinzessin N. N. zur ehelichen Gemahlin und Sie, die gedachte Prinzessin, den Prinzen N. N. zu Ihrem Herrn und ehelichen Gemahl und Sie versprechen einander alle eheliche Liebe und Treue, wie solches christfürstlichen Ehekraten, nach Anweisung des Christenthums, wohl anstehet, eignet und gebühret; wozu der Allerhöchste beiden Theilen seine Gnade und seinen Segen, auch alles zeitliche und ewige Wohlergehen mitbilliglich verleißen wolle.

### Artikel 2.

#### Heirathsgut und Ausstattung.

Wir der regierende Fürst N. N. versprechen hierdurch für Uns, für Unsere vielgeliebten Kinder, und für Unsere Nachfolger in der Regierung, zu Unserer gedachten Prinzessin Enkelin Heirathsgut die Summe von Zwanzigtausend Thalern zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Preußen zu Händen dessen, welchen Wir, der König, zu diesem Empfang bevollmächtigen werden, entrichten und auszahlen zu lassen. Diese Zahlung soll spätestens den ersten Julius geschehen.

Ferner soll Unsere der regierenden Fürsten Enkelin die Prinzessin N. N., wie Wir, der regierende Fürst ebenfalls versprechen und bestätigen, ausgestattet und versehen werden mit fürstlichen Kleidern, Geschmuck, Kleinodien, Silbergeschirr und Andern, dergestalt, wie das einer Prinzessin Unsers fürstlichen Hauses eignet und gebühret, und Sie damit gleich andern fürstlichen Personen Ihres Standes bestehen kann, welches Alles in ein besonderes Verzeichniß gebracht und davon jedem Theil ein Exemplar zugestellt werden soll.